



Leseprobe aus Schweder, Jugendstrafvollzug – (k)ein Ort der Bildung!?,

ISBN 978-3-7799-3452-3

© 2017 Beltz Verlag, Weinheim Basel

[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-3452-3)

isbn=978-3-7799-3452-3

Der Jugendstrafvollzug als nachhaltiges pädagogisches Handlungsfeld

Philipp Walkenhorst

1 Einleitung

Ob es ein freiheitsentziehendes Instrument sozialer Kontrolle wie die Jugendstrafe als Reaktion auf schwere Straftaten zum Tatzeitpunkt jugendlicher oder heranwachsender junger Menschen geben sollte, soll und kann an dieser Stelle nicht erörtert werden. Eine diesbezügliche Diskussion wird vermutlich nie abgeschlossen sein und muss letztlich auch die politische Willensbildung sowie entsprechend demokratisch-parlamentarisch zustande gekommene politische Entscheidungen zur Kenntnis nehmen. Derzeit sind keine Bestrebungen in Sicht, die Jugendstrafe und die zugehörigen Orte der Vollstreckung, die Jugendhafeinrichtungen, abzuschaffen, auch wenn durch den in einigen Länderjugendstrafvollzugsgesetzen verankerten Vollzug der Jugendstrafe in freien Formen oder durch Ansätze der Haftvermeidung die Bandbreiten der Ausgestaltung der Jugendstrafe erweitert wurden. So geht es auf absehbare Zeit darum, „Bedingungen bestmöglicher Förderung“ (Walter 2007) in stationären freiheitsentziehenden Settings zu beschreiben und damit Erfahrungen zu sammeln. Ich möchte versuchen, die pädagogische Ausgestaltung der Haftzeit auch mit Blick auf die Zeit danach näher zu beleuchten. Dies ist alternativlos, weil der Jugendvollzug existiert und sich aus rechtlicher wie auch ethischer Verpflichtung die Aufgabe der Ermöglichung von (Re-)Integration und künftig legaler gesellschaftlicher Teilhabe durch erzieherische Ausgestaltung der Haftzeit zwingend stellt.

2 Die „Säulen“ professioneller Erziehung und Entwicklungsförderung

Ansätze wie das seit 13 Jahren bestehende „Projekt Chance“ als Realisierungsform des Jugendstrafvollzugs in freien Formen, d.h. des Vollzugs der Jugendstrafe in dafür besonders qualifizierten Einrichtungen der Jugendhilfe, implizieren, dass die Ausgestaltung der Jugendstrafe in den klassischen Jugendhafeinrichtungen nach wie vor eine Reihe von Fragen aufwirft. Diese beziehen sich u.a. auf das Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz, auf die

dem Handeln der Professionellen zugrunde liegenden Maximen und Grundannahmen. Sie beziehen sich ebenso auf das Verhältnis des Jugendstrafvollzugs zu den weiteren „Säulen“ professioneller öffentlicher Erziehung wie Schulen und Förderschulen sowie die Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie auf die Frage der „Unteilbarkeit“ des Erziehungsgedankens bzw. die Existenz völlig unterschiedlicher, bereichsspezifischer Konnotationen des Erziehungsbegriffes. Auch ist noch offen, wie bezüglich der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter_innen neue und gemeinsame, die außervollzuglichen Partner inkludierende Wege einschlagen werden können. Grundlegend ist nach wie vor die weitgehend unbeantwortete Frage nach einem gemeinsamen Verständnis von Erziehung bzw. professionellem pädagogischen Handeln der am Förderprozess Beteiligten und einem von gegenseitigem Interesse aneinander gespeisten Dialog über diese Themen.

Fluchtpunkt aller Reflexionen um die inhaltliche, methodische, personelle und materielle bzw. strukturelle Ausgestaltung und Einbindung pädagogischer Handlungsfelder ist das Wohl des jungen Menschen und seiner Mitwelt, die Unterstützung seiner individuellen und sozialen Entwicklung sowie des Hineinwachsens in die demokratisch-plurale Gesellschaft in all ihrer Widersprüchlichkeit und ihren Unsicherheiten (z.B. Landfried 2016, S. 753). Es geht um die Förderung konstruktiver Teilhabe des jungen Menschen an diesem Prozess auf der Grundlage des Artikels 1 der deutschen Verfassung unter Beachtung der geltenden demokratischen Rechtsordnung sowie der Menschen- und Kinderrechte. „Säulen“ dieser öffentlichen, professionellen und nichtfamilialen Erziehung in Deutschland, die sich dieser Zielsetzung verpflichtet haben, sind:

- das System der *Schulen und Förderschulen* samt seinen Rechtsgrundlagen, der Schulgesetze der Bundesländer,
- die *Kinder- und Jugendhilfe* in ihrer ganzen Bandbreite mit der Rechtsgrundlage vor allem des SGB VIII sowie der ausdifferenzierten Landesgesetze,
- die *Kinder- und Jugendpsychiatrie* mit ihrer Rechtsgrundlage der Gesetze über Psychisch Kranke aller Altersstufen der einzelnen Bundesländer (PsychKGs) sowie
- das System der *Jugendstrafrechtspflege* mit seinen Rechtsgrundlagen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), der Jugendstrafvollzugsgesetze und zukünftig auch der Jugendarrestvollzugsgesetze der einzelnen Bundesländer infolge der Föderalismusreform.

Grundlegendes, verbindendes wie auch verbindliches Ziel ihrer Rechtsgrundlagen ist unter Berücksichtigung der zielgruppenbezogenen inhaltlichen und methodischen Differenzierungen dieser Regelungs- und Handlungsbereiche die Gewährleistung des Rechts junger Menschen auf Erzie-

hung und Förderung ihrer Entwicklung bzw. die erzieherisch-förderliche Gestaltung ihrer Lebensumgebungen und -verhältnisse an den jeweiligen Lebens- und Förderorten unter Wahrung des Elternrechts. Dies erfolgt unabhängig von ihrer jeweiligen Lebenslage und ihrem möglichen zeitweisen Versagen wie auch der möglichen Schuld, die sie durch ihr Handeln auf sich geladen haben.

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) weicht von den umfassenden Richtziel-formulierungen z. B. des § 1 Abs. 1 und 3 SGB VIII insofern ab, als es sich ausschließlich auf die Spezifik der Zielgruppe junger Menschen bezieht, die eine Verfehlung begangen haben, welche nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist (§ 1 Abs. 1 JGG). Dies sind Jugendliche, die zur Tatzeit 14 bis unter 18 Jahre alt waren, und nach Maßgabe des § 105 JGG auch Heranwachsende im Alter von 18 bis unter 21 Jahren. Leitlinien sind hier die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 JGG: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“ In diesem Kontext geht um die erzieherisch-förderliche Gestaltung des justiziellen Verfahrens von der Ermittlung der Tatbestände über das jugendstrafrechtliche Verfahren bis hin zur Ausgestaltung ambulanter und stationärer Sanktionen. Jedoch ist im jugendstrafrechtlichen Kontext der *Erziehungsbegriff mit klaren Einschränkungen bzw. Präzisierungen* zu verwenden (zum Folgenden Ostendorf 2012a, S. 102 f.). Bei den Inhaftierten handelt es sich zu etwa 90% ungeachtet ihrer Förderbedarfe um junge Volljährige, bei denen selbst das elterliche Erziehungsrecht erloschen ist, auf das jedoch die sekundäre staatliche Erziehungsaufgabe nach Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz aufbaut. Eine staatliche Erziehung Erwachsener würde einen Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht und die Menschenwürde bedeuten (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz).

Zudem geht es im jugendstrafrechtlichen Kontext nicht um Entwicklungsförderung des jungen Menschen im Allgemeinen und um ihrer selbst willen, sondern um die erzieherische Ausgestaltung in den Grenzen der o. g. Zielsetzung, d. h. folglich, den jungen Menschen von erneuter Straftatbegehung abzuhalten (§ 2 Abs. 1 S. 2 JGG; Ostendorf 2003, S. 5 f.). Mit dieser theoretisch wie praktisch bislang wenig durchdrungenen Selbstbeschränkung beinhaltet Erziehung auch in den freiheitsentziehenden Maßnahmen des Jugendarrests und Jugendvollzugs zumindest die Förderung sozial akzeptablen und legalen Verhaltens sowie eine je nach Fall auch umfassende Integrationshilfe. Der in manchen Diskussionen zwischen Jugendhilfe und Justiz immer wieder kolportierte Antagonismus „Erziehung statt Strafe“ zielt damit eindeutig und klar an den gesetzlichen Vorgaben des JGG § 2

Abs. 1 S. 2 vorbei (vgl. zum Verhältnis von Erziehen, Helfen und Strafen grundlegend Müller 2001).

Angesichts der Diskurse um Fragen der Bedingungen sowie der inhaltlichen, methodischen und personellen Umsetzung dieses Förderauftrages ergibt es Sinn, weiterhin und gesondert die Grundsatzfrage der Möglichkeit der Förderung unter Bedingungen des Jugendstrafverfahrens, der Unfreiwilligkeit bzw. des Freiheitsentzuges kritisch zu diskutieren, solange solche Maßnahmen wie auch freiheitsentziehende Institutionen rechtlich legitimiert sind (vgl. zu den pädagogischen Möglichkeiten unter freiheitsentziehenden Bedingungen u.a. Schwabe 2008; Conen/Cecchin 2011). Gleichzeitig und dringlich sind die Realisierungsbedingungen der o.g. Entwicklungsförderung im Hinblick auf den einzelnen jungen Menschen sowie ggf. auf seine Erziehungsberechtigten und seine soziale Umgebung hin zu untersuchen und kontinuierlich zu verbessern. Zudem gilt es auszuloten, wie die Jugendstrafrechtspflege und die drei weiteren „Säulen der Erziehung“ ihre jeweiligen Erfahrungsschätze einander öffnen und bereit dazu sind, voneinander zu lernen, um den gesetzlichen Zielbestimmungen und Handlungsaufträgen kooperativ und konstruktiv zu entsprechen.

3 Erziehung und professionelles pädagogisches Handeln

Soll im Sinne der Generalklausel des § 2 Abs. 2 S. 1 JGG die Maßnahme der Jugendstrafe „erzieherisch“ gestaltet werden, ist der Begriff der „Erziehung“ zu umschreiben. Im Folgenden soll sie als zielgerichtete soziale Aktivität von Menschen definiert werden (z.B. Brezinka 1990, S. 70 ff.). *Formales Ziel* erzieherischen Handelns ist die nicht nur an konkrete Konditionierungen und Orte gebundene und davon abhängige Schaffung, Änderung oder Erhaltung von *psychischen Dispositionen*, d.h. Wahrnehmungs-, Deutungs- und Verhaltensbereitschaften der zu Erziehenden. Es geht *nicht in erster Linie um Anpassung* an die Routinen der jeweiligen Einrichtungen zur Vereinfachung von Arbeitsabläufen, sondern *um die individuelle Befähigung* des einzelnen jungen Menschen für ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung in einer komplexen und schwierigen, ständig vom Individuum neue Entscheidungen fordernden Freiheit sowie um die Bereitstellung bzw. Nutzung entsprechend zielführender Handlungs- und Erprobungsspielräume, wie es die entsprechenden Vorschriften des JGG, der Jugendstrafvollzugsgesetze und der Jugendarrestvollzugsgesetze einfordern. Professionelle, d.h. bezahlte Erziehungsarbeit als Dienstleistung, um die es sich im Jugendvollzug wie auch in den weiteren Säulen der Erziehung weit überwiegend handelt, bedeutet „Lernen ermöglichen“ (Giesecke 2013,

S. 45), hier im Sinne des Vollzugsziels. Erziehungsabsicht ist die Förderung der Persönlichkeit der jungen Menschen, die Verbesserung und Erhaltung als wertvoll angesehener Orientierungen sowie die Verhütung der Entstehung negativer Dispositionen im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Handlungen ohne die o. g. Förderabsicht können nicht als Erziehung bezeichnet werden (Brezinka 1990, S. 95 f.; König 2008, S. 47 f.). Der Begriff der „Ermöglichung“ von Lernen belässt die Nutzung der Angebote beim inhaftierten jungen Menschen, der ohnehin faktisch frei ist, zu denken, zu tun und zu lassen, was er oder sie will, in der Haft ebenso wie in der Freiheit.

Der Begriff der „Förderabsicht“ verweist darauf, dass „Erziehung“ bzw. professionelles „pädagogisches Handeln“ durch diverse Akteure erfolgt, die bestimmte Absichten haben und Ziele verfolgen. In der Schule sind dies z. B. die Lehrer_innen, die Schulsozialarbeiter_innen und natürlich auch die Schulleitung. In der (stationären) Jugendhilfe sind dies u. a. die Gruppenerzieher_innen, Sozial-, Sport- und Erlebnispädagog_innen, aber auch die Psycholog_innen und Einrichtungsleitungen. In Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs sind es die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD), des Werkdienstes, der Fachdienste, die Seelsorger_innen sowie die Einrichtungsleitungen. Entsprechend schreibt z. B. § 111 Abs. 1 S. 2 JStrVollzG NRW in der Fassung vom 13.01.2015 hinsichtlich der Qualifikation der Mitarbeiter_innen vor: „Die Bediensteten sollen mit der Behandlung von jungen Gefangenen nur betraut werden, wenn sie für den Umgang mit jungen Menschen besonders geeignet sind und über pädagogische Kenntnisse für die Arbeit im Jugendstrafvollzug verfügen.“ Wesentliche Grundlage der schwierigen Aufgabe, Inhalte, Normen und Regeln des nichtstraffälligen Miteinanders zu vermitteln bzw. einzuüben und gleichzeitig zur Verselbständigung des jungen Inhaftierten beizutragen, ist eine (pädagogisch-professionelle) Beziehung (vgl. zum Folgenden König 2008), ohne die pädagogisches Handeln nicht möglich ist. Die Bediensteten gehen, wie die Mitarbeiter_innen in der Schule, der Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie, mit den jungen Inhaftierten zur Erreichung des Vollzugsziels eine i. d. R. zeitlich begrenzte Beziehung ein. Diese Beziehung ist ungleichgewichtig, kein reines Partnerschaftsverhältnis, gekennzeichnet durch ein Machtgefälle sowie ein Autoritätsverhältnis (König 2008, S. 47 f.). Pädagogisches Handeln gründet zwar auf dieses Machtgefälle, muss gleichzeitig jedoch bestrebt sein, dieses zugunsten der zwingend gebotenen Verselbständigung des jungen Menschen und seiner aktiven Mitgestaltung des eigenen Lebensweges kontinuierlich abzubauen, damit er oder sie nach der Haftzeit soweit als möglich gut vorbereitet auf die Selbständigkeit und Unabhängigkeit entlassen werden kann. Die Ausübung von Macht und im Einzelfall auch Zwang ist nicht absolut und beliebig, sondern durch entsprechende Vorschriften der Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder rechtlich limitiert. Zugleich ist die pädagogisch erforderliche Aus-

übung von Macht und Autorität als zeitlich befristeter sowie klar nachvollziehbarer und begründeter Auftrag an die Bediensteten zu verstehen (König 2008, S. 48; Wolf 2000), durch dessen Ausübung die Herausbildung gesellschaftlicher Mündigkeit, Teilhabe, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Jugendlichen im gegebenen Kontext ermöglicht werden soll.

Zielbezogene konkrete „Mittel“ *pädagogischen Handelns* sind diejenigen Maßnahmen, Interventionen und Situationen, mit deren Hilfe „Erziehende auf Heranwachsende einwirken, in der Absicht, deren Verhalten, Einstellungen oder Motive zu bilden, zu festigen oder zu verändern“ (Geißler 1982, S. 22).

Solche Mittel der Erziehung im o. g. Sinne sind als *direkte Mittel*:

- *Bestätigung und Ermutigung* (bei bereits vorliegenden, guten „Leistungen“ im weitesten Sinne),
- *Erinnerung, Ermahnung und Tadel* (bei noch fehlenden Leistungen und Verhaltensweisen),
- *Strafe* (zur Disziplinierung bei Verhaltensexzessen, als Erziehungsstrafe, Rehabilitation des Bestraften und Verantwortungsübernahme durch den Bestraften),

als *indirekte Mittel*:

- *das Spiel* (als arrangierte, regelgeleitete Lernsituation, zur Erfahrung unabdingbarer Regulationen menschlicher Interaktion),
- *die Arbeit* (als Vermittlung einer Arbeitshaltung, als pädagogische Förderung durch Arbeit) sowie
- *Wetteifer, Konkurrenz und Kooperation* (zur Vermeidung von Monotonie, Auflösung von Langeweile, beschleunigte Einübung von Fertigkeiten insbesondere im Bereich des Sports, aber auch von Arbeitstätigkeiten, bei Übungsphasen und dem Einsatz von Lernspielen; vgl. im Einzelnen dazu Geißler 1982).

Die dem Begriff der Erziehung als „Schaffung von Lerngelegenheiten“ zugeordnete konkreten *Formen pädagogischen Handelns* können mit Hermann Giesecke (2013) klassifiziert und operationalisiert werden als

- *Unterrichten* (als Aufgaben des Pädagogischen und des Werkdienstes),
- *Informieren* (als Aufgaben des Pädagogischen und des Sozialdienstes sowie des AVD),
- *Beraten* (als Aufgaben des Sozial- und des psychologischen Dienstes, des AVD sowie der Seelsorge),
- *Arrangieren* (als Aufgaben des Pädagogischen und des Sozialdienstes, auch des AVD) sowie als
- *Animieren* (als Aufgabe aller Dienste).

Die *besondere Wirkung von Erziehung* besteht in der Aufhebung ihrer Notwendigkeit (Geißler 1982, S. 20). *Letztlich dient in der demokratisch-pluralen Gesellschaft*, wie Giesecke (2013, S. 28 ff.) hervorhebt, alles Lernen in öffentlichen pädagogischen Einrichtungen (und damit auch dem Jugendstrafvollzug) dem Ziel, dem Menschen zur Mündigkeit zu verhelfen, zur selbstständigen Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten, zur Verselbständigung in sozialer Verantwortung. Dies bedarf *zum einen* entsprechender Lerngelegenheiten, wobei auch der Streit, Konflikte, zeitweises Scheitern und die Möglichkeit zum Neuanfang einzuschließen sind. *Zum anderen* sind die angewandten Erziehungs-, Lenkungs- und Disziplinarmitel daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie dieser Zielsetzung der Verselbständigung entsprechen oder ihr zuwiderlaufen (Giesecke 2013). Erich Eduard Geißler (1982, S. 28) verweist hier auf das *Kriterium der „transformierenden Eigenschaften“* der im Hinblick auf das Ziel der Verselbständigung anzuwendenden Mittel der Erziehung: „Sie sollen niemals Spontaneität als solche eindämmen, sondern müssen sie erhalten, zwar unangebrachte Äußerungsformen umlenken, ohne indes die ihnen zugrunde liegende Grundkraft anzugreifen, Ordnungsmängel ausgleichen, ohne zu neuem Widerstand zu reizen, Interessen entwickeln und nicht belasten, Erfolgserlebnisse unterstützen und nicht erschweren und schließlich die Bildungsvorgänge in fördernde, angenehme ‚Gefühlstöne‘ einbetten“ (Geißler 1982, S. 28). (Professionelle) Erziehung beinhaltet immer die ambivalente, uneindeutige und konfliktreiche Doppelaufgabe von Sozialisation und Personalisation, d.h. den Versuch

- in unserer Gesellschaft geltende Normen, Werte und Regeln bewusst zu machen bzw. zu vermitteln („Sozialisation“) und gleichzeitig
- die Verselbständigung, Individualität und Unabhängigkeit der jungen Menschen zu fördern („Personalisation“; König 2008, S. 47 f.).

Es stellt sich damit die (pädagogische) Aufgabe, einerseits in die sehr komplexen, anspruchsvollen und verfassungsrechtlich normierten gesellschaftlichen Lebensverhältnisse unserer repräsentativen Demokratie einzuführen bzw. diese Kenntnisse erneut zu Bewusstsein zu bringen und andererseits gegen ihre Widersprüchlichkeiten, Verführungen, vor allem gegen ihre Risiken und entwicklungsgefährdenden Nebenwirkungen, zu „immunisieren“. Denn diese Risiken und Nebenwirkungen werden von der Jugendhilfe häufig und zu Recht als Ursache dafür verantwortlich gemacht werden, dass sich Jugendliche überhaupt in Einrichtungen der Jugendhilfe befinden (König 2008, S. 47 f.). Dennoch bleibt bei allem Bemühen um Wirksamkeit pädagogisches Handeln immer „Versuchshandeln“. Ob und in welchem Ausmaß dadurch Änderungen beim zu Erziehenden bewirkt werden, ist zum Zeitpunkt des Handelns unsicher. Dieses hat immer nur Episoden zur

Verfügung und findet in Situationen statt, in der Wohn-, Arbeits- oder Lerngruppe, im Werkbetrieb, im Sozialen Training, auch in der angeleiteten Sport- oder Freizeitgruppe und ähnlichen pädagogischen Arrangements. Es dauert nicht einfach an, sondern wird durch nachfolgende Lernprozesse, die nicht zwangsläufig pädagogisch initiierte sein müssen (s. o.), abgeschliffen, abgeschwächt oder modifiziert (Oelkers 2001, S. 250). Grenzen der Erziehung liegen u.a. in den Haltungen der Bezugspersonen der jungen Menschen, in der in ihren Lebensumgebungen gelebten Moral, in den Lebensordnungen ihrer Bezugsgruppen sowie in dem Übergewicht des Gewohnten gegenüber dem Außergewöhnlichen, des Bestehenden gegenüber dem Erdachten, des Wirklichen gegenüber dem Möglichen (Brezinka 1995, S. 289). So gehört

„der Wagnischarakter zum innersten Wesen der Erziehung selbst, sofern diese als Umgang mit freien und in ihrer Freiheit grundsätzlich unberechenbaren Wesen über ein bloß handwerkliches Tun hinausgeht. Der Zögling hat immer die Möglichkeit, aus unerforschlichen Gründen sich der Absicht des Erziehers zu entziehen oder sich gar gegen sie zu wenden und sie zu vereiteln. Darum ist die Möglichkeit des Scheiterns von Anfang an im erzieherischen Akt mit enthalten. Man muß sie mit Bewußtsein auf sich nehmen, wenn man diesen im vollen Sinn erfüllen will.“ (Bollnow 1958, S. 337)

Nur als Randbemerkung sei der Hinweis erlaubt, dass die zweifellos sehr berechtigte Suche nach immer ausgefeilteren Möglichkeiten, Menschen, und damit auch junge Straftäter_innen, zu ihrem Besten zu beeinflussen, sich immer mit der Frage der Bedeutung der Freiheit des Menschen und damit des Scheiterns als Teil seiner Freiheit auseinandersetzen muss:

„Diese Freiheit des andern Menschen anzuerkennen bedeutet aber zugleich auch den Wagnischarakter der Erziehung bejahen; denn darin ist grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, daß aus dieser Freiheit des andern Menschen ein Verhalten entspringt, das sich ablehnend gegen meinen Erziehungsversuch wendet und diesen zunichte macht. [...] Der Versuch aber, den dadurch bedingten Wagnischarakter zu beseitigen und so die Gefahr des Scheiterns zu vermeiden, degradiert notwendig den andern Menschen zum bloßen Material meiner Bearbeitung, verletzt also die Würde dieses andern Menschen und damit zugleich die Würde der Erziehung selbst.“ (ebd., S. 338)

Hierzu eine Haltung zu entwickeln, die zumindest während der Haftzeit mit dieser Freiheit der Verweigerung, des Nicht-Mitwirkens und selbst der Destruktion jenseits disziplinarischer Maßnahmen konstruktiv mit dem Sich-Verweigernden umgeht, ist noch eine zu leistende Aufgabenstellung nicht nur des Jugendvollzugs.

Das Bundesverfassungsgericht betonte in seinem Urteil zur rechtlichen

Regelung des Jugendstrafvollzugs in Deutschland vom 31.5.2006 (BVerfGE 116, 69 = NJW 2006, 2093) den Gedanken der Förderung der Entwicklung des jungen Menschen als zentrale Aufgabe des Jugendstrafvollzugs und rückte damit diese Dimension explizit in den Vordergrund der erzieherischen Ausgestaltung jugendstrafrechtlicher Interventionen. (Professionelle) Erziehung und die entsprechende Gestaltung der jeweiligen Handlungsfelder in Schule, Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Jugendstrafrechtspflege bedeutet immer und ausnahmslos den Versuch der Entwicklungsförderung des jungen Menschen in umschriebenen Themen- und Problembereichen, an jedem (Förder-)Ort, in jeder Lebenslage, unabhängig von seiner jeweils zu tragenden Verantwortung für sein Verhalten und in jeder konkret zu bestimmenden pädagogischen Situation. Insofern gibt es keinen justizeigenen, im Wesentlichen vom Erziehungsmittel der Gegenwirkung geprägten Erziehungsbegriff, auch wenn dies in manchen Alltagstheorien beteiligter Fachpraktiker_innen, mancher Gerichte und Vollzugsorgane wie auch Justizministerien so scheinen mag (Deichsel 2004, S. 266).

4 Jugendstrafvollzug als pädagogisch-professionelles Handlungsfeld

Die *inhaltlich-curricularen Vorgaben* öffentlichen pädagogischen Handelns finden sich in formaler Hinsicht in den Jugendstrafvollzugsgesetzen der Bundesländer bzw. in den nunmehr teilweise integrierten Justizvollzugsgesetzbüchern unter dem Stichwort „Inhaltsbereiche der Förderung“ einerseits, andererseits als Aufgabennorm in den entsprechenden Abschnitten über die Diagnose und Förder- bzw. Vollzugsplanerstellung und -umsetzung.

Die *vollzuglichen Gestaltungsgrundsätze* der Angleichung, Gegenwirkung, Integration und des Gewaltschutzes bieten die entsprechenden, mehr oder weniger genutzten Möglichkeiten zumindest begrenzter Erprobung von Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit. Autonomie und Verselbständigungsversuche kollidieren jedoch regelmäßig mit den je nach Einrichtung und dort herrschendem „Landrecht“ recht starren Ordnungs- und Organisationsstrukturen von Arrest- oder Haftanstalten wie auch mit Sicherheits- und Ordnungsvorgaben und -interpretationen der jeweiligen Mitarbeiterschaft bzw. einzelner Teilgruppen derselben. Gerade für das Jugend- und Heranwachsendenalter sind jedoch im Hinblick gerade auf die Zeit der Bewältigung der Freiheit nach der Haft soweit als eben möglich Lernprozesse ohne direkte Lenkung durch Erwachsene zu arrangieren und Situationen der Entscheidung und Bewährung zu schaffen, wie sie z.B. in der „Just Community“ der JVA Adelsheim oder in den Projekten des „Jugendvollzugs in freien Formen“

erprobt wurden und werden. Diese kommen den zunehmenden Anforderungen an die Verantwortungs-, Entscheidungs- und Handlungskompetenz des Einzelnen in der demokratisch-pluralistischen Gesellschaft mit ihren hohen Ansprüchen an die Orientierungs- und Entscheidungsfähigkeit des Individuums eher entgegen als simple Ordnungs-, Befehls- und Sanktionsstrukturen, die in der Freiheit wegbrechen, wenn keine Begleitung und Kontrolle mehr vorhanden ist (vgl. zur Disziplinierungsproblematik im Jugendvollzug u. a.: Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen 2012, S. 149 ff.). Haltungen, Einstellungen und damit psychische Dispositionen sind nicht ein für alle Mal gefestigt, sondern von Versuchungen, Abweichungen, Umwegen und Verstrickungen begleitet, welche „vermutlich auch weiterhin das Drama des Lebens ausmachen“ (Oelkers 2001, S. 269). Letztlich kann es in der Erziehung nur darum gehen, den Prozess der Problembearbeitung offen für Neu-Erlerntes zu halten, die Kommunikation mit den Betroffenen, hier: jungen Menschen, nicht aufzugeben, Erziehung als „fortgesetzte Problembearbeitung in wechselnden Situationen eines nicht entlasteten Alltags“ (ebd., S. 271) zu betrachten und Abschied von der Vorstellung zu nehmen, dass Menschen das seien, was Erziehung aus ihnen machen will (ebd., S. 266).

Im Hinblick auf die in ihrer Dauer begrenzte pädagogische Beziehung zu den inhaftierten jungen Menschen darf der Aspekt der Zeit im pädagogischen Handeln nicht außer Acht gelassen werden. Dieses Handeln und „Lernen ermöglichen“ bezieht sich letztlich, wie schon angemerkt, auf eine durchaus ungewisse Zukunft der jungen Inhaftierten *nach* der Haftentlassung. So ist das eigentliche Bewährungsfeld aller vollzuglichen Bemühungen das Leben in Freiheit, wie es ja auch in den Vollzugszielen formuliert wird. Eine zentrale, nicht nur im Strafvollzug, sondern auch in stationären Einrichtungen sowie intensivpädagogischen Auslandsmaßnahmen der Jugendhilfe zu beobachtende Problematik bezieht sich auf die Frage, wie lebenstüchtig bzw. „alltagstauglich“ junge Menschen nach längerem Aufenthalt in stationären Einrichtungen und intensiven Begleitungen eigentlich sind und welche Hindernisse sich für sie nach jahrelangem Aufenthalt in solchen Kontexten bei der alltäglichen Lebensbewältigung stellen.

Idealtypisch agiert das professionelle pädagogische Handeln in seinen Grundformen somit in der Gegenwart für die Zukunft. Immer geht es darum, im Hier und Jetzt zu bestimmen, im Vollzugsplan, Erziehungs-, Hilfe-, Therapie- oder Förderplan festgelegten Zeiten der schulischen oder beruflichen Bildung, der Muße, spezifischer Behandlungs- und Förderprogramme, aber auch des alltäglichen Lebens, Möglichkeiten des Lernens je nach didaktischer Grundlegung zu schaffen und zu gestalten, Lernräume vorzuhalten, spezifische Bildungsinhalte und all das zu vermitteln, was nach herrschender Meinung als zielführend für ein Leben in sozialer Verantwortung und ohne Straftaten gilt. Gerade in einem *durch seine organisatorische Grundstruktur*

*tendenziell regelmäßig zur Entmündigung und Passivierung neigenden Vollzugssystem mit eher geringen Möglichkeiten eigenverantwortlicher Entscheidung und entsprechenden Verhaltens im Vergleich zur freien Welt außerhalb der Mauern ist im Sinne der Vollzugszielsetzung darauf zu achten, dass der Anteil allein fremdbestimmter Zeit der jungen Inhaftierten nicht überhandnimmt, sondern es genügend, wenn auch seitens der Einrichtung inszenierte, Gelegenheiten gibt, sich aktiv und zumindest begrenzt selbstverantwortlich zu betätigen und diesbezügliche Erfahrungen zu sammeln. Dies kann auch als *pädagogischer Kern der viel diskutierten Mitwirkungspflicht der jungen Inhaftierten* dargestellt werden. Denn: wenn diese Pflicht festgeschrieben ist, muss sie auch pädagogisch interpretiert und seitens des Vollzugs mit entsprechend breit gefächerten und animierenden sowie motivierenden Möglichkeiten der Mitwirkung versehen werden.*

Akzeptiert man die oben schon erwähnte Tatsache, dass die inhaftierten jungen Menschen spätestens nach der Haftentlassung letztlich völlig frei sind, zu tun und zu lassen, was sie wollen, und akzeptiert man weiterhin den Umstand, dass sie schon während der Haftzeit auch bei äußerer Anpassung an die Gegebenheiten, die sie nicht ändern können, hinsichtlich ihrer intrinsischen Motive, Metakognitionen und Zukunftserwartungen bzw. -perspektiven ebenfalls völlig frei sind, diese zumindest für sich zu denken, sich auch erzieherischen Zumutungen zu verweigern, dann bedeutet dies, sofern man das auf die straffreie und verantwortliche Lebensführung nach der Haftentlassung abstellende Vollzugsziel als Leitlinie des (pädagogischen) Handelns während der Haft tatsächlich ernst nimmt, im Wesentlichen Folgendes (Suhling 2016, S. 157 ff.):

1. Die pädagogische Ausgestaltung der Haftzeit selbst bedarf ...

- einer „fairen“ und auch den jungen Inhaftierten immer wieder kommunizierten Legitimation einschränkender, aber auch ermöglichender Haftbedingungen und Formen des Umgangs zwischen Personal und Inhaftierten zur Förderung der Veränderungs- und Kooperationsbereitschaft. Dies impliziert jedoch auf Seiten des Personals die Erfahrung, selbst als Person mindestens von den Dienstvorgesetzten wie auch der Anstaltsleitung fair und wertschätzend behandelt zu werden, um diese Erfahrung entsprechend weitergeben zu können. Gerade hinsichtlich des AVD als wichtigster Gruppe der Bediensteten wäre zu fragen, inwieweit schon ihre Ausbildung Autonomie, Verselbständigung, pädagogische Beziehungsgestaltung und Reflexivität im Hinblick auf ihre späteren beruflichen Aufgaben erfahren lässt und unterstützt.
- der Förderung von Mitwirkung, Verselbständigung und Verantwortungsübernahme durch die jungen Inhaftierten in möglichst vielen Be-